

## Update Telekommunikationsrecht

### Dr. Gerd Kiparski, MBA

Herbstakademie 2023



## Agenda

- ▶ EuGH | Deutsche Vorratsdatenspeicherung
- ▶ EuGH | Löschanspruch bei Telefonverzeichnissen
- Gesetzentwurf Einführung einer Sicherungsanordnung (Quick-Freeze)
- BGH | Endgerätefreiheit
- OLG Köln & LG Düsseldorf | Sonderkündigungsrecht bei Wegfall Zero-Rating Option
- ▶ BNetzA | Minderung bei Mobilfunkanschlüssen

Folie 2 von 15 Dr. Gerd Kiparski, MBA Herbstakademie 2023



# **EuGH | Deutsche Vorratsdatenspeicherung (1)**

#### Sachverhalt

- Vorratsdatenspeicherung ist im TKG unter § 113a und § 113b a.F. / § 176 TKG geregelt
- ▶ Verkehrsdaten 10 Wochen speichern, Standortdaten 4 Wochen
- Deutsche Telekom und SpaceNet klagten
- Vorratsdatenspeicherung wurde bereits vor Inkrafttreten vom OVG NRW im Jahr 2017 ausgesetzt

### ▶ Entscheidung EuGH, 20.9.2022 – C-793/19 und C-794/19

- Deutsche Vorratsdatenspeicherung ist unionsrechtswidrig
- ▶ EuGH folgt "La Quadrature du Net" Entscheidung aus 2020
- Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 ePrivacy-RL
- Vertraulichkeit der Kommunikation darf ausnahmesweise beschränkt werden, Art. 15 Abs. 1 ePrivacy-RL

Folie 3 von 15 Dr. Gerd Kiparski, MBA Herbstakademie 2023



## **EuGH | Deutsche Vorratsdatenspeicherung (2)**

- **▶ Entscheidung EuGH, 20.9.2022 C-793/19 und C-794/19** 
  - Speicherung von Verkehrsdaten darf nicht dazu führen, dass dies von der Ausnahme zur Regel werde
  - Unerheblich, ob dies nur über kurzen Zeitraum erfolge
  - ▶ Einzig zum Zweck der nationalen Sicherheit ist unterschiedsund anlasslose Vorratsdatenspeicherung möglich
  - ▶ Erfordlich ist reale und aktuelle oder vorhersebahre ernste Bedrohung der nationalen Sicherheit
  - Zulässig ist gezielte Vorratsdatenspeicherung anhand objektiver, nicht diskriminierender Kriterien
    - Anhand von Personen
    - Anhand von Orten
  - ▶ IP-Adressen dürfen über begrenzten Zeitraum unterschiedlos auf Vorrat gespeichert werden
  - Quick-Freeze Einfrieren von Verkehrsdaten bei Verdacht ist möglich

Folie 4 von 15 Dr. Gerd Kiparski, MBA Herbstakademie 2023



## EuGH | Löschanspruch bei Telefonverzeichnissen

#### Sachverhalt

- ▶ Belgischer Teilnehmer hat ggü dem Betreiber eines Telefonverzeichnisses der Veröffentlichung seiner Daten widersprochen
- ▶ Die Daten wurden gelöscht, bei der nächsten Aktualisierung übermittelte der TK-Anbieter des Teilnehmers die Daten erneut an den Verzeichnisbetreiber, der die Daten wieder veröffentlichte

### Entscheidung EuGH, 27.10.2022 – C-129/21

- ▶ Einwilligung in Datenveröffentlichung nach Art. 12 Abs. 2 ePrivacy-RL in Teilnehmerverzeichnissen gilt ggü dem TK-Anbieter UND ggü Verzeichnisbetreibern – Daten dürfen weitergegeben werden
- ▶ Löschverlangen nach Art. 17 DSGVO nicht ausreichend, wenn Daten nur bei dem Anbieter gelöscht werden, an den sich das Löschverlangen richtet

Folie 5 von 15 Dr. Gerd Kiparski, MBA Herbstakademie 2023



## EuGH | Löschanspruch bei Telefonverzeichnissen

- Entscheidung EuGH, 27.10.2022 C-129/21
  - ▶ Wenn Datenweitergabe erfolgt ist, müssen Empfänger der Daten nach Art. 19 DSGVO über Löschverlangen unterrichtet werden.
  - Anbieter müssen technisch organisatorische Maßnahmen ergreifen, um Widerrufe weiterleiten zu können.

Folie 6 von 15 Dr. Gerd Kiparski, MBA Herbstakademie 2023



# Gesetzentwurf Einführung einer Sicherungsanordnung (*Quick-Freeze*) (1)

- ► Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Sicherungsanordnung für Verkehrsdaten im Oktober 2022 geleaked
- Federführend BMJ
- Vorratsdatenspeicherung soll durch ein Quick-Freeze abgelöst werden
- Keine gezielte Vorratsdatenspeicherung, die nach EuGH auch möglich wäre
- ▶ Keine Vorratsdatenspeicherung von IP-Adressen dies ist aktuell noch sehr streitig
- ▶ Zentrale Normen sind § 100g StPO-E und § 175 TKG-E
- Vorgesehen ist zweistufiges Verfahren mit dem Sichern der Verkehrsdaten beim TK-Anbieter (einfrieren) und späterer Herausgabe an Ermittlungsbehörden (auftauen)



# Gesetzentwurf Einführung einer Sicherungsanordnung (*Quick-Freeze*) (2)

- ▶ Sicherungsanordnung, § 100g Abs. 5 StPO-E
  - ▶ Ggü. TK-Anbieter, NICHT ggü. OTT-Anbietern, § 175 TKG-E
  - ▶ Gerichtsbeschluss nötig, § 101a StPO-E i.V.m. § 100e StPO-E
  - ▶ Noch beim TK-Anbieter vorhandene und zukünftig anfallende Verkehrsdaten sind zu speichern
  - Datensicherung des TK-Anbieters erfolgt nach § 175 TKG-E
  - Erforderlich ist Anfangsverdacht
  - Weiter Betroffenenkreis: Verkehrsdaten müssen zur Erforschung des Sachverhaltes von Bedeutung sein
  - ▶ Keine Sicherungsanordnung in Blaue hinein
  - Befristet auf 1 Monat, § 100g Abs. 5 i.V.m. § 101a Abs. 1a Nr. 1 StPO-E
  - Maximal 2 Mal verlängerbar um jeweils 1 Monat
  - Bei Ablauf der Speicherfrist müssen Daten gelöscht werden

Folie 8 von 15 Dr. Gerd Kiparski, MBA Herbstakademie 2023



# Gesetzentwurf Einführung einer Sicherungsanordnung (*Quick-Freeze*) (3)

- ▶ Abruf, § 100g Abs. 1 StPO-E
  - ▶ Anforderungen an Abruf strenger als an Sicherungsanordnung
  - ▶ Abgerufen werden dürfen nur Verkehrsdaten des Beschuldigten oder von Dritten, wenn Beschuldigter deren Anschluss nutzt
  - Gerichtsbeschluss erforderlich
  - Tatverdacht muss bestehen

Folie 9 von 15 Dr. Gerd Kiparski, MBA Herbstakademie 2023



## **BGH | Endgerätefreiheit**

#### Sachverhalt

▶ TK-Anbieter hat in seinen Mobilfunk-AGB eine Regelung, wonach der Zugang zum Internet nur mit Smartphones und Tablets, nicht aber mit Geräten erlaubt ist, die einen permanenten kabelgebundenen Stromanschluss benötigten (bspw. Router)

### ▶ Entscheidung BGH, 4.5.2023 – III ZR 88/22

- ▶ AGB Klausel verstößt gegen die in Art. 3 Abs. 1 TSM-VO geregelte Endgerätefreiheit
- Art. 3 Abs. 1 TSM-VO gestattet Endnutzern beim Internetzugang Endgeräte ihrer Wahl zu nutzen
- Der Umfang der Endgerätefreiheit richtet sich nicht danach, ob ein Mobilfunk- oder Festnetzvertrag vorliegt
- Wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 TSM-VO ist AGB-Klausel nach § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam



# OLG Köln & LG Düsseldorf | Sonderkündigungsrecht bei Wegfall *Zero-Rating* Option

#### Sachverhalt

▶ BNetzA hat aufgrund der EuGH Entscheidung zu Zero-Rating ggü Vodafone und Telekom angeordnet, die Zero-Rating Optionen Telekom StreamOn und Vodafone Pass zum 1.7.2023 einzustellen. Die Anbieter haben die Optionen eingestellt, Kunden aber kein Sonderkündigungsrecht gegeben

### Entscheidung OLG Köln, 17.4.2023 – 6 W 11/23 - Telekom

- ▶ Kein Fall der einseitigen Vertragsänderung nach § 57 Abs. 1 TKG, die Endkunden Sonderkündigungsrecht gewährt
- Vertraglich war vereinbart, dass jede Seite die Option StreamOn jederzeit kündigen kann
- ▶ Telekom hat lediglich vom vertraglichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht
- ▶ Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB, liegt ebenfalls nicht vor, da Kunde jederzeit mit Kündigung rechnen musste



# OLG Köln & LG Düsseldorf | Sonderkündigungsrecht bei Wegfall *Zero-Rating* Option

- ► Entscheidung LG Düsseldorf, 10.5.2023 12 O 57/23 Vodafone
  - Vodafone Pass ist fest in Mobilfunktarif gebündelt, nicht separat kündbar
  - Nach § 57 Abs. 1 Nr. 3 TKG besteht kein Sonderkündigungsrecht, wenn Vertragsänderung unmittelbar durch Unionsrecht vorgeschrieben ist
  - ▶ Von Unionsrecht sind nicht nur Gesetzesänderungen erfasst, sondern auch anderweitige EU-Vorgaben, bspw. Verwaltungsvorschriften
  - ▶ BEREC hat aufgrund der EuGH Entscheidungen seine Leitlinien zur Netzneutralität angepasst und *Zero-Rating* als Netzneutralitätsverstoß benannt
  - Auch EuGH Rspr. habe rechtsgestaltende Funktion und kann als "Unionsrecht" angesehen werden

Folie 12 von 15 Dr. Gerd Kiparski, MBA Herbstakademie 2023



# BNetzA | Minderung bei Mobilfunkanschlüssen (1)

- ▶ Verbraucher k\u00f6nnen nach § 57 Abs. 4 TKG das Entgelt mindern, wenn der Internetanschluss nicht die zugesagte Leistung erbringt (erhebliche, kontinuierliche und regelm\u00e4\u00dfig wiederkehrende Abweichungen)
- Zum Nachweis der Minderleistung muss ein Mess-Mechanismus der BNetzA genutzt werden
- ▶ Für Festnetzanschlüsse betreibt BNetzA Mess-Mechanismus
- ▶ Für Mobilfunkanschlüsse besteht noch kein Mess-Mechanismus
- ▶ BNetzA hat Eckpunkte zur Definition der Begriffe erhebliche, kontinuierliche und regelmäßig wiederkehrende Abweichungen konsultiert, Allgemeinverfügung nach § 57 Abs. 5 TKG

Folie 13 von 15 Dr. Gerd Kiparski, MBA Herbstakademie 2023



## BNetzA | Minderung bei Mobilfunkanschlüssen (2)

### Messungen

- ▶ 30 Messungen
- ▶ 5 Tage
- Gleichverteilung: 6 Messungen pro Tag
- Zwischen 3. und 4. Messung eines jeden Tages sind 3 Sunden Pause -> Verteilung der Messungen über jeden Tag

#### Zielwerte

- Maßgeblich geschätzte maximale Up- und Downloadgeschwindigkeit in Produktinformationsblatt, § 1 Abs. 2 Nr. 5 TKTransparenzV
- Abschläge
  - ▶ Städtischer Bereich: 75%
  - ▶ Halbstädtischer Bereich: 85%
  - ▶ Ländlicher Bereich: 90%
- Schlechtleistung, wenn an 3 von 5 Messtagen Zielwerte nicht mind. 1 mal erreicht wurden

Dr. Gerd Kiparski, MBA



Vielen Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Folie 15 von 15 Dr. Gerd Kiparski, MBA Herbstakademie 2023